



GEBÜHRENREGLEMENT UND GEBÜHRENTARIF

Gestützt auf das eidgenössische und kantonale Recht sowie auf Basis der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Bischofszell das nachfolgende Gebührenreglement sowie einen Gebührentarif.

Erlass vom 1. Januar 2017 (Stand: 14.02.2018)

Inhaltsverzeichnis

Gebührenreglement

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Grundsätze
Art. 2	Ausnahme
Art. 3	Gebührenfestsetzung
Art. 4	Erhöhung der Gebühren
Art. 5	Vorschuss
Art. 6	Stundung/Erlass
Art. 7	Anpassung an die Teuerung
Art. 8	Mehrwertsteuer

II. Schlussbestimmungen

Art. 9	Aufhebung des bisherigen Rechts
Art. 10	Inkraftsetzung

Gebührentarif

1. Allgemeine Verwaltung
2. Einwohnerdienste
3. Stadtratskanzlei
4. Soziale Dienste
5. Ordnungsdienste
6. Gewerbe und Handel
7. Gesundheit
8. Bauwesen
9. Verschiedenes

Anhänge 1 - 12

Anhang 1

Gebühren Einbürgerungswesen

Anhang 2

Gebühren zum Marktreglement

Anhang 3

Gebühren über das Friedhof- und Bestattungswesen

Anhang 4

Gebühren zum Abfallreglement

Anhang 5

Tarife Schwimmbad

Anhang 6

Gebührenordnung Mehrzweckhalle Bitzi (Bitzihalle)

Anhang 7

Gebührenordnung Kornhalle

Anhang 8

Gebührenordnung Sportanlage Bruggfeld

Anhang 9

Gebührenordnung Dreifach-Sporthalle Bruggwiesen

Anhang 10

Gebührenordnung Beachvolleyballanlage

Anhang 11

Gebührenordnung Rathaus

Anhang 12

Tarife Gemeindezeitung „Marktplatz“

Gebührenreglement

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Grundsätze

¹ Die Stadtverwaltung erhebt Gebühren nach diesem Reglement und dem Gebührentarif, soweit nicht besondere Gebührenvorschriften bestehen.

² Für gebührenberechtigte Verrichtungen der Stadt, die im nachfolgenden Tarif nicht aufgeführt sind, kann der Stadtrat angemessene Kosten in Berücksichtigung von Zeit-, Arbeits- und Materialaufwand verrechnen.

³ Die Gebühren fallen in die Stadtkasse, soweit sie nicht dem Bund oder Kanton abzuliefern sind.

Art. 2

Ausnahme

Für Dienstleistungen des Fürsorgewesens werden in der Regel keine Gebühren erhoben.

Art. 3

Gebührenfestsetzung

Innerhalb des Gebührenrahmens sind die Ansätze nach dem Zeit-, Arbeits- und Materialaufwand zu bemessen.

Art. 4

Erhöhung der Gebühren

In Einzelfällen können bei besonders hohem Aufwand die Gebühren angemessen erhöht werden.

Art. 5

Vorschuss

¹ Es kann ein Vorschuss in der mutmasslichen Höhe der Gebühren oder der Kosten verlangt werden.

² Wird der Vorschuss innerhalb der festgesetzten Frist nicht geleistet, kann die Bearbeitung des Geschäfts verweigert werden.

Art. 6

Stundung, Erlass

¹ Liegen Verhältnisse vor, bei denen die Bezahlung der Gebühr unmöglich ist oder zur grossen Härte wird, so kann der Stadtrat auf schriftliches Gesuch hin einen gänzlichen oder teilweisen Erlass oder eine Stundung gewähren.

² Als Erlassgründe gelten insbesondere Erwerbsunfähigkeit, andauernde Krankheit, Unglücksfälle oder Unterstützungsbedürftigkeit.

³ Eine Stundung kann bewilligt werden, sofern Gebührenpflichtige in vorübergehende Zahlungsschwierigkeiten geraten sind.

⁴ Gestundete Beiträge sind zu verzinsen. Der Zinsfuss entspricht dem vom Regierungsrat des Kantons Thurgau festgesetzten Verzugszinssatz für Staats- und Gemeindesteuern.

⁵ Für gemeinnützige oder im öffentlichen Interesse wirkende Organisationen sowie für öffent-

lich-rechtliche Körperschaften kann die Gebühr herabgesetzt oder erlassen werden.

Art. 7

Anpassung an die Teuerung

Der Stadtrat kann die im Gebührentarif und den Anhängen festgelegten Ansätze periodisch der Teuerung anpassen.

Art. 8

Mehrwertsteuer

Die im Gebührentarif festgesetzten Ansätze verstehen sich exklusiv Mehrwertsteuer. Diese wird separat ausgewiesen.

II. Schlussbestimmungen

Art. 9

Aufhebung des bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Gebührenreglements und Gebührentarifs werden alle widersprechenden Gebührenbestimmungen aufgehoben, namentlich die Gebührenordnung Stadtverwaltung vom 1. Januar 2005 sowie dazugehörige Gebührenordnungen.

Art. 10

Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung am 1. Januar 2017 in Kraft.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung Bischofszell mit Beschluss vom 29.11.2016.

Änderungstabelle (Gebührenreglement)

Element	Beschluss	Gremium	Änderung	Inkraftsetzung
Erlass	29.11.2016	Gemeindeversammlung	Erstfassung	01.01.2017

Gebührentarif

Ziffer

		Beträge in CHF
1	Allgemeine Verwaltung	
10	Auskünfte, Beglaubigungen	
100	Adressauskunft über Personendaten an Amtsstellen	unentgeltlich
101	Adressauskunft über Personendaten mit schriftlichem Interessennachweis	10.00
102	Auskünfte, welche einen ausserordentlichen Zeitaufwand oder zeitraubendes Aktenstudium erfordern	50.00 bis 500.00
103	Beglaubigung einer Unterschrift	10.00
104	Beglaubigung einer Abschrift eines Zeugnisses oder einer Kopie	5.00
11	Drucksachen	
110	Reglemente, Zonenplan	unentgeltlich
111	Vereinsliste	unentgeltlich
112	Geschäftsberichte, Voranschläge	unentgeltlich
113	Gemeindebroschüren, Prospekte	unentgeltlich
114	Adressangaben an gemeinnützige Organisationen	unentgeltlich (max. 1x pro Jahr)
12	Entscheid, Bewilligung, Genehmigung	
120	Soweit keine besonderen Vorschriften gelten, je nach Zeitaufwand und Bedeutung	20.00 bis 500.00
121	Barauslagen, namentlich die Kosten von Expertisen werden in der Regel zusätzlich erhoben	nach Aufwand
122	Bei Aushändigung eines Briefes, welcher als eingeschriebene Postsendung nicht angenommen wurde	10.00 bis 50.00
2	Einwohnerdienste	
20	Zeugnisse	
200	Wohnsitzbestätigung / per Post zugestellt	15.00 / 20.00
201	jede weitere Wohnsitzbestätigung im gleichen Haushalt	5.00
202	Handlungsfähigkeitszeugnis / per Post zugestellt	10.00 / 15.00
203	Lebensbestätigung	unentgeltlich

204	Heimatausweis / Nebenbewilligung	unentgeltlich
21	Schweizerinnen und Schweizer	
210	Anmeldung, Wohnungswechsel, Abmeldung	unentgeltlich
211	Registrierung eines Wochenaufenthalters	50.00
212	Nachsenden eines Heimatscheines	10.00
213	Identitätskarten	gem. Bundestarif
214	Prüfung von Formularen des Strassenverkehrsamtes	15.00
22	Ausländerinnen und Ausländer	
220	Anmeldung, Wohnungswechsel, Abmeldung	unentgeltlich
221	Gebühren für die Bearbeitung von Ausländerausweisen	10.00 / Person 20.00 / Familie
222	Mahngebühr bei nicht abgeholten Ausländerausweisen	20.00
223	Verlängerung der Bewilligung	gem. kant. Tarif
224	Bearbeitungsgebühr Gemeinde für den Besuchsaufenthalt	10.00
3	Stadtratskanzlei	
30	Stadtratsbeschluss	
300	Anfragen, Petition, Motion	unentgeltlich
301	Schriftlicher Entscheid, Beschluss	bis 500.00
31	Einbürgerung	
310	Gebühren für den Erwerb des Gemeindebürgerrechtes	gem. Anhang 1
4	Soziale Dienste	
40	Freiwillige Finanzverwaltung	
400	Freiwillige Finanzverwaltung, pro Fall und Monat	50.00 bis 250.00
401	Bestätigung über Sozialhilfeleistungen	unentgeltlich
5	Ordnungsdienste	
50	Feuerwehr, Ölwehr	
500	Ölwehr und Fremdarbeiten	nach Aufwand
501	Besondere Dienstleistungen	nach Aufwand

51 Öffentliche Unterkünfte

510	Kantonement, pro Person und Nacht für zivile Nutzung	8.00
511	Küchenbenutzung	50.00
512	Übernahme und Abgabe / Grundpauschale Hauswart	60.00
513	Kantonement, militärische Nutzung	gem. Vereinbarung Bund

6 Gewerbe und Handel

60 Gastgewerbe

	Einmalige Gebühren gemäss § 37 des Kant. Gastgewerbergese- zes	
600	Beherbergungsbetriebe	
	mit Alkoholausschank	2'500.00
	ohne Alkoholausschank	2'000.00
601	Wirtschaften	
	mit Alkoholausschank	2'000.00
	ohne Alkoholausschank	1'500.00
602	Kioskwirtschaften und Imbissstände	1'000.00
603	Gelegenheitswirtschaften	
	mit Alkoholausschank	600.00
	ohne Alkoholausschank	300.00
604	Regelmässige Verlängerungen, Tanzveranstaltungen oder Schaudarbietungen	3'000.00
605	Regelmässige Freinächte, Tanzveranstaltungen oder Schaudarbietungen	4'000.00
606	Handel mit nicht gebrannten alkoholhaltigen Getränken	600.00
607	Abgabe gebrannter Wasser über die Gasse	1'000.00
608	Versand und Vermittlung von gebrannten Wassern	2'000.00
61	Abgabe auf gebrannten Wassern	
	gem. § 39 des Kant. Gastgewerbergese- setzes und § 27a der Kant. Gastgewerbeverordnung	50.00 bis 4'000.00

62	Verschiedenes	
620	Verlängerung bis max. 02.00 Uhr	15.00
621	Freinacht bis max. 04.00 Uhr	30.00
622	Dekorationen (Feuerschutz)	30.00 bis 50.00
63	Weitere Amtshandlungen	kostendeckende Verrechnung
64	Spielautomaten und Geldspielautomaten	
	Gem. § 18 des Kant. Spielbetriebsgesetzes, jährliche Gebühr	
640	Spielautomaten, pro Gerät	200.00
641	Geldspielautomaten, 1. Automat	1'000.00
642	Geldspielautomaten, 2. – 50. Automat, pro Gerät	3'000.00
65	Verkaufsgeschäfte, Märkte	
650	Marktgebühren (Wochenmarkt, Jahrmarkt, etc.)	gem. Anhang 2
651	gedeckte Marktstände	gem. Anhang 2
652	Standplätze / pro m ²	gem. Anhang 2
653	Vermietung von Marktständen	gem. Anhang 2
654	Arbeitsleistungen des Werkhofs (z.B. Transport, Auf- und Abladen etc.)	nach Aufwand
655	Bewilligung für Sonntagsverkauf	100.00
7	Gesundheit	
70	Friedhof und Bestattungswesen	gem. Anhang 3
71	Lebensmittelpolizei	
710	Pilzkontrolle	unentgeltlich
711	Kontrolle in Gaststätten und Kantinen, Geschäfte und Marktfahrer mit Lebensmittelverkauf durch kantonale Instanzen	gem. kant. Tarif
8	Bauwesen	
80	Baubewilligungsverfahren, Baukontrollen, Kanalisation, Gebühren im Bereich Gewässerschutz	gem. BGO Bau / Werke

81	Grüngut / Abfallgebühren	gem. Anhang 4
82	Flur und Garten	
820	Flurkommission / Besichtigung vor Ort	unentgeltlich
821	Flurkommission / Entscheid schriftlich eröffnet	200.00 bis 500.00
83	Benutzung von öffentlichem Grund	
830	Gartenbestuhlung von Gastgewerbebetrieben, pro Sommersaison (21.03. – 31.10.)	10.00 / m ² mind. 200.00
831	Zusatzgebühr für ganzjährige Bauten im Zusammenhang mit Gastgewerbebetrieben, pro Wintersaison (01.11. – 20.03.)	10.00 / m ² mind. 200.00
832	Platzgeld für Zirkusse pro Spieltag	200.00
833	Temporäre Verkaufsstände / Verkaufswagen, pro Tag	50.00 ¹
834	Standaktionen ohne kommerziellen Zweck	unentgeltlich
835	Bauinstallationen, pro Monat und ab einer Dauer von 6 Monaten	3.00 / m ² mind. 200.00
836	Veranstaltungen, diverse Nutzungen, pro Tag	200.00 ²
	¹ Bei regelmässigen Nutzungen können individuelle Vereinbarungen getroffen werden.	
	² Für gemeinnützige Anlässe oder Anlässe die einem grossen öffentlichen Interesse dienen, kann die Gebühr durch die bewilligungserteilende Stelle reduziert oder erlassen werden.	
9	Verschiedenes	
90	Hundesteuer	
901	Hundesteuer für einen Hund	100.00
902	Hundesteuer für jeden weiteren Hund im gleichen Haushalt	150.00
903	Mahngebühr ab der 2. Mahnung, pro Mahnung	20.00
91	Amtliche Wohnungsabnahmen	
910	Amtliche Wohnungsabnahme, pro Stunde angebrochene Stunden	100.00 pro rata temporis
92	Anwohnerparkbewilligung	
920	Spezialgebühr für Anwohner / Betrieb in Blauer Zone (Dauerkarte), pro Monat	20.00

93	Steueramt	
930	Sonderleistungen, pro Stunde	100.00
94	Sport- und Freizeitanlagen	
940	Schwimmbad	gem. Anhang 5
941	Mehrzweckhalle Bitzi	gem. Anhang 6
942	Kornhalle	gem. Anhang 7
943	Sportanlage Bruggfeld	gem. Anhang 8
944	Dreifach-Sporthalle Bruggwiesen	gem. Anhang 9
945	Beachvolleyballanlage Bruggwiesen	gem. Anhang 10
95	Benutzungsgebühren für gemeindeeigene Liegenschaften	
950	Rathaus	gem. Anhang 11
96	Gemeindezeitung Marktplatz	
951	Inserate	gem. Anhang 12

Dieser Gebührentarif tritt nach Genehmigung durch den Stadtrat auf den 1. Januar 2017 in Kraft.

Genehmigt durch den Stadtrat Bischofszell mit Beschluss vom 21.09.2016, Beschluss Nr. 255/2016.

Änderungstabelle (Gebührentarif+Anhänge)

Element	Beschluss	Gremium	Änderung	Inkraftsetzung
Erlass	21.09.2016 Beschluss Nr. 255/2016	Stadtrat	Erstfassung	01.01.2017
Anhang 4	11.01.2017 Beschluss Nr. 05/2017	Stadtrat	Ergänzung	11.01.2017
Ziff. 834	15.03.2017 Beschluss Nr. 66/2017	Stadtrat	Ergänzung	15.03.2017
Ziff. 831	14.02.2018 Beschluss Nr. 32/2018	Stadtrat	Ergänzung	14.02.2018

Anhang 1

Gebühren Einbürgerungswesen

Gestützt auf die Richtlinien über die ordentliche Einbürgerung in der Politischen Gemeinde Bischofszell (Einbürgerungsrichtlinien) vom 1. Januar 2016 erlässt der Stadtrat folgende Gebühren.

Gebührenansätze

	Beträge in CHF
Schweizer Bürger	400.00
Schweizer Ehepaar	600.00
Ausländische Einzelpersonen nach dem vollendeten 18. Altersjahr ¹	1'200.00
Minderjährige ausländische Einzelperson ¹	600.00
Ausländisches Ehepaar	1'800.00

¹ Massgebend ist das Alter beim erstmaligen Gesuchseingang vom Amt für Handelsregister und Zivilstandswesen bei der Gemeinde.

In diesen Gebühren ist der Einbezug unmündiger Kinder gegebenenfalls enthalten.

- a. In den Gebühren ist der Einbezug minderjähriger Kinder enthalten.
- b. Bei ausserordentlich grossen Aufwendungen kann die Gebühr um bis zur CHF 200 erhöht, in besonders einfachen Fällen sowie bei in Ausbildung befindlichen Personen über 18 Jahren um bis zu CHF 200 ermässigt werden.
- c. Die Gebühren werden mit der Einladung an die Gemeindeversammlung erhoben.
- d. Bei Gesuchen, auf die der Stadtrat aufgrund der Akten nicht eintritt, werden keine Gebühren erhoben.
- e. Werden die Gebühren trotz Hinweis auf die Säumnisfolgen nicht geleistet, wird das Gesuch abgeschrieben.
- f. Bei Rückzug oder Abschreibung nach Vorstellung im Stadtrat, jedoch vor Antragstellung an die Gemeindeversammlung, wird eine Gebühr von CHF 300 erhoben.
- g. Werden Gesuche nach der Antragsstellung an die Gemeindeversammlung abgeschrieben oder zurückgezogen, verfallen bisher geleistete Gebühren.

Anhang 2

Gebührentarif zum Marktreglement

Gestützt auf das Marktreglement der Stadt Bischofszell vom 1. Januar 2013, erlässt der Stadtrat folgenden Gebührentarif.

1. Jahrmärkte

	Beträge in CHF
Standplatzgebühr, pro Laufmeter	6.00
Mindestgebühr, pro Teilnehmer	20.00
Gedeckter Gemeindemarktstand 3m	35.00
Verrechnung der Werbung des Verbandes (VNOSM), pro Teilnehmer	5.00

- a. In den Gebühren inbegriffen sind die Kosten für Wasser, Strom und Abfallentsorgung.
- b. Der Marktchef kann in Einzelfällen mit entsprechender Begründung über eine Gebührenreduktion oder Gebührenbefreiung selbständig entscheiden.

2. Wochenmärkte

Gebühren pro drei Laufmeter (1 Gemeindemarktstand) für eine Marktsaison.

Einzelteilnahme, pro Markttag	15.00
Teilnahme jeden Samstag (1 Saison)	200.00

- a. In den Gebühren inbegriffen sind die Kosten für Wasser, Strom und Abfallentsorgung.
- b. Die Ansätze verstehen sich ohne das Aufstellen und Abräumen der Marktstände. Die Marktstände stehen jeweils gestapelt, seitlich der Kornhalle bereit. Die Marktteilnehmer sind gebeten, die Stände selbständig aufzustellen und abzuräumen.
- c. An den Themenmärkten, jeweils am letzten Samstag im Monat, werden die Gemeindemarktstände durch die Stadt (Werkhof) aufgebaut. Die Zusatzleistung ist in den obenstehenden Gebühren enthalten.

3. Vermietung Marktstände

1 gedeckter Marktstand pro Tag	35.00
--------------------------------	-------

- d. Der Gebührenansatz gilt nur bei selbständiger Abholung. Die Lieferung der Marktstände wird nach Aufwand zusätzlich verrechnet.

Anhang 3

Gebühren über das Friedhof- und Bestattungswesen

Gestützt auf das Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen (Friedhofreglement) der Stadt Bischofszell vom 1. Juli 1999, erlässt der Stadtrat folgende Gebühren.

1. Leistungen der Stadt

Die Bestattung (Feuer- bzw. Erdbestattung) von Verstorbenen, die ihren Wohnsitz zum Zeitpunkt des Todes in der Stadt Bischofszell haben, erfolgt unentgeltlich. Die Stadt übernimmt die Kosten im ortsüblichen Rahmen für:

- a. die Lieferung eines Standardsarges (mit Ausstattung, jedoch ohne Verzierung und Sargkreuz)
- b. die Einsargung
- c. die Überführung vom Sterbeort im Kanton Thurgau zum Friedhof Bischofszell oder die erste Überführung, welche stattfindet
- d. die Aufbahrung in Bischofszell
- e. die Überführung ins Krematorium, die Kremation einschliesslich Standard-Urne (Bio-Urne) sowie den Urnenrücktransport
- f. das Erstellen und Überlassen eines Grabplatzes auf dem Friedhof für eine Nutzungsdauer von mindestens 20 Jahren
 - Grab öffnen und zudecken
 - Urnenbeisetzung
 - Erdbestattung / Totengräber
- g. ein Holzkreuz mit Aufschrift
- h. das Glockengeläute
- i. die amtliche Todesanzeige
- j. die einmalige Bestattungsorganisation

Die ärztliche Leichenschau gehört zu den Pflichtleistungen der Krankenkasse.

Die Überführung sowie die übrigen Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Bestattung auf dem Gemeindegebiet kann der Stadtrat an Dritte übertragen.

2. Leistungen der Hinterbliebenen

Kosten aus Spezial- und Zusatzwünschen oder Sonderleistungen, welche über den ortsüblichen Rahmen hinausgehen, sind durch die Hinterbliebenen zu tragen.

3. Auswärtige Bestattungen

Wird eine in Bischofszell wohnhaft gewesene Person auswärts bestattet, leistet die Stadt einen Beitrag im Umfang der Kosten, die in Bischofszell entstanden wären, soweit sie nicht von der Bestattungsgemeinde übernommen werden. Die auswärtige Grabstätte und das Erstellen derselben werden hingegen nicht bezahlt.

4. Bestattung auswärtiger Verstorbener

Wird eine auswärts wohnhaft gewesene Person in Bischofszell bestattet, so haben die Hinterbliebenen für sämtliche Kosten sowie die Überführung aufzukommen. Zudem wird für den Grabplatz eine Taxe erhoben. Der Stadtrat kann mit anderen Gemeinden eine Vereinbarung bezüglich der Übernahme von Grabplatzgebühren abschliessen.

5. Grabtaxe

	Beträge in CHF
Erd- und Urnenbestattung	2'100.00
Grabplatz für auswärts wohnhaft gewesene Personen	
Urnenbeisetzung an der Urnenplattenwand	1'400.00
Grabplatz für auswärts wohnhaft gewesene Personen	
Gedeckter Gemeindemarktstand 3m	35.00

6. Urnenplattenwand

Für Beisetzungen an der Urnenplattenwand sind nachfolgende Gebühren zu entrichten

Pauschale für Platte, Beschriftung und Rabattenpflege während der Ruhezeit	2'750.00
Zweitbelegung der Platte	800.00

7. Friedpark

Für Beisetzungen im Friedpark sind nachfolgende Gebühren zu entrichten

Pauschale für die Gestaltung und den Unterhalt während der Ruhezeit	1'250.00
---	----------

Anhang 4

Gebühren zum Abfallreglement

Gestützt auf das Abfallreglement der Stadt Bischofszell vom 1. Januar 2013, erlässt der Stadtrat folgende Gebühren.

1. Grundgebühr

	Beträge in CHF
Grundgebühr pro Haushalt, pro Jahr	20.00
Grundgebühr, pro Betrieb	30.00

- a. Für landwirtschaftliche Betriebe wird die Grundgebühr pro Haushalt erhoben.
- b. In der Grundgebühr pro Betrieb ist die Wohneinheit des Betriebsinhabers im Gebäude enthalten.
- c. Die Grundgebühr wird einmal jährlich, mit Stichtag 30. Juni, in Rechnung gestellt.

2. Kehrichtabfuhr

Die Kehrichtsackgebühren, die Sperrguttarife, die Gewerbe-Containergebühren sowie die Gebühren für die Sonderabfälle werden vom Verband KVA Thurgau festgelegt.

3. Grünabfahren

Zainen, Harasse, Bündel, bis max. 25 kg	7.00 (Bündel)
Container, 120 l, max. 25 kg, pro Leerung	7.00 (Bündel)
Container, 120 l, Jahresmarke	50.00 (Kleber)
Container, 240 l, max. 50 kg, pro Leerung	14.00 (2 Bündel)
Container, 240 l, max. Jahresmarke	100.00 (Kleber)
Container, 800 l, pro Leerung	42.00 (6 Bündel)
Container, 800 l, Jahresmarke	290.00 (Kleber)

4. Häckseldienst

Pro Einsatz für die ersten 10 Minuten	20.00
Pro weitere 5 Minuten	10.00
Grössere Mengen	Preis auf Anfrage

5. Industrie- und Betriebsabfälle

Diese Abfälle sind durch die Inhaber auf eigene Kosten zu entsorgen.

6. Ausserordentliche Abfallentsorgung

Ausserordentliche Abfallentsorgung, pro Fall	100.00
Sämtliche Tarife verstehen sich inkl. MwSt.	

Anhang 5

Tarife Schwimmbad

Mit Beschluss vom 30.09.2016, Beschluss Nr. 95/2016, erlässt der Stadtrat folgende Tarife.

1. Einzeleintritte

Beträge in CHF

Erwachsene	6.00
Lehrlinge / Studenten ab 16 Jahren	5.00
Kinder / Schüler ab 6 Jahren	4.00

2. 12er Karten

Erwachsene	60.00
Lehrlinge / Studenten ab 16 Jahren	50.00
Kinder / Schüler ab 6 Jahren	40.00

3. Saisonkarten

Erwachsene	70.00
Lehrlinge / Studenten ab 16 Jahren	60.00
Kinder / Schüler ab 6 Jahren	50.00

4. Saisonkarten Einheimische (Bezug im Monat Mai)

Erwachsene	60.00
Lehrlinge / Studenten ab 16 Jahren	50.00
Kinder / Schüler ab 6 Jahren	40.00

Anhang 6

Gebührenordnung Mehrzweckhalle Bitzi (Bitzihalle)

Mit Beschluss vom 10.12.2014, Beschluss Nr. 3.5, erlässt der Stadtrat folgende Gebührenordnung.

1. Allgemeines

- a. In den Verrechnungsgebühren für Dauerbeleger (mit sportlichen Aktivitäten) der Bitzihalle sind inbegriffen: Beleuchtung, Warmwasser, Heizung, Lüftung, Nutzung der Beschallungsanlage, Nutzung der entsprechenden Garderoben, WC-Anlagen und Duschen, Geräteräume mit Turn-, Hand- und Spielgeräten.
- b. Der Gebührenanteil für die Volksschulgemeinde Bischofszell wird durch die Behörden separat geregelt.
- c. Massgeblich für die Anwendung der Tarife ist der Sitz (verzeichnete Adresse) des Veranstalters (Firma, Institution, Verein, Private).

2. Material/Inventar

- a. Das vorhandene Turn- und Spielmaterial, sowie die Geräte stehen jedem Benutzer zur Verfügung.
- b. Materialverluste und Beschädigungen an Geräten, Mobiliar etc. werden dem Verursacher bzw. dem verantwortlichen Veranstalter entsprechend verrechnet.

3. Jahresgebühren

- a. Für die Hallennutzung bei sportlichen Aktivitäten bezahlen die ortsansässigen Vereine eine Jahresgebühr von CHF 50 pro Belegung à 1.5 Stunden.
- b. Gesuche auswärtiger Veranstalter für regelmässige Hallenbelegungen werden durch den ressortverantwortlichen Stadtrat behandelt. Bei einer Zuteilung wird die doppelte Jahresgebühr gemäss Ziff. 3a fällig.
- c. Belegungsgesuche von ortsansässigen Veranstaltern haben gegenüber Gesuchen von Auswärtigen Vorrang.

4. Wettkämpfe

Sportliche Wettkämpfe und Turniere sind in der Bitzihalle nicht zugelassen. In Ausnahmefällen entscheidet der Stadtrat.

5. Nutzungsgebühren

a. Räumlichkeiten

	Beträge in CHF	Beträge in CHF
	Einheimische	Auswärtige
Saal leer	100.00	150.00
Bühne	50.00	75.00
Bühne mit Beamer und Leinwand	75.00	112.50
Foyer, Nutzung als Garderorbe	0.00	0.00
Foyer, mit Nutzung	50.00	75.00

b. Sonstige Infrastruktur

	Einheimische	Auswärtige
Vorplatz mit Nutzung	50.00	75.00
Wiese mit Nutzung	50.00	75.00

c. Bestuhlung

	Einheimische	Auswärtige
Bestuhlung Konzert bis 100 Plätze	15.00	22.50
Bestuhlung Konzert bis 200 Plätze	30.00	45.00
Bestuhlung Konzert bis 300 Plätze	45.00	67.50
Bestuhlung Konzert bis 400 Plätze	60.00	90.00
Bestuhlung Bankett bis 100 Plätze	25.00	37.50
Bestuhlung Bankett bis 200 Plätze	50.00	75.00
Bestuhlung Bankett bis 300 Plätze	75.00	112.50
Bestuhlung Bankett bis 400 Plätze	100.00	150.00

d. Geschirr

	Einheimische	Auswärtige
Kaffeegeschirr 100 – 400 Personen, pauschal	50.00	75.00
Geschirr komplett 100 – 400 Personen, pauschal	100.00	150.00

e. Sonstige Kosten

	Einheimische	Auswärtige
Podest Elemente je 2x1m (max. 15 Stk.), Höhen wählbar zwischen 20cm / 40 cm / 60 cm, pauschal	75.00	112.50

6. Reinigung, Aufsicht und sonstige Kosten

- a. Die Abfallentsorgung ist Sache des Veranstalters. Bei Bedarf werden Abfallcontainer zur Verfügung gestellt. Unabhängig von der tatsächlichen Menge des Abfalls wird mindestens eine Containerleerung à CHF 45 verrechnet.
- b. Die Gebühr für Strom und Heizung beträgt pauschal CHF 20 pro Veranstaltungstag.
- c. Die Reinigung der genutzten Räumlichkeiten/Infrastruktur erfolgt durch den Veranstalter gemäss den Instruktionen des Hauswarts.
- d. Die Aufsicht über alle Veranstaltungen hat der Hauswart. Dessen Anordnungen und Weisungen müssen befolgt werden.
- e. Die Aufwendungen des Hauswarts für die Übergabe der Halle, Pikett-Dienst, sowie Rücknahme der Halle werden mit mindestens CHF 120 pro Veranstaltung, zusätzlich zu den Hallengebühren, verrechnet. Für Mehraufwände (mehrtägige Veranstaltungen, ungenügende Reinigung etc.) werden zusätzlich CHF 60 pro Std. verrechnet.

7. Schlussbestimmungen

- a. Für Dauerbeleger sind die Benutzungsgebühren innert 30 Tagen zur Zahlung fällig. (Fakturierung Oktober).
- b. Die Gebühren gemäss Ziff. 5 und 6 werden am Veranstaltungstag fällig und sind pünktlich zu begleichen.
- c. Wird ein bewilligtes Gesuch weniger als vier Wochen vor dem Veranstaltungstermin zurückgezogen, werden 50% der Gebühren verrechnet.

Anhang 7

Gebührenordnung Kornhalle

Mit Beschluss vom 10.12.2014, Beschluss Nr. 3.5, erlässt der Stadtrat folgende Gebührenordnung.

1. Allgemeines

- a. Massgeblich für die Anwendung der Tarife ist der Sitz (verzeichnete Adresse) des Veranstalters (Firma, Institution, Verein, Private).

2. Material/Inventar

- a. Das Inventar (Tische, Bänke, Podeste) steht jedem Benutzer zur Verfügung.
- b. Mit Ausnahme des Kaffeegeschirrs steht kein Geschirr zur Verfügung. Dieses muss bei Bedarf durch den Veranstalter mitgebracht werden.
- c. Material-Verluste und Beschädigungen an Geräten, Mobiliar etc. werden dem Verursacher bzw. dem verantwortlichen Veranstalter entsprechend verrechnet.

3. Nutzungsgebühren

- a. Räumlichkeiten

	Beträge in CHF	Beträge in CHF
	Einheimische	Auswärtige
Halle inkl. Office	80.00	120.00

- b. Infrastruktur

	Einheimische	Auswärtige
Bankettbestuhlung, 15 Tische mit je 2 Bänken für maximal 150 Personen	30.00	45.00
Geschirrspüler	50.00	75.00
Kaffeemaschine, pro Kaffee	1.00	1.00
Die Verrechnung erfolgt unmittelbar nach der Veranstaltung. Der Betrag wird in bar eingezogen.		
Kaffeegeschirr, Kaffee, Zucker	unentgeltlich	unentgeltlich
Podest Elemente je 2x1m (max. 6 Stk.), Höhe 20cm	40.00	60.00

4. Reinigung, Aufsicht und sonstige Kosten

- a. Die Abfallentsorgung ist Sache des Veranstalters. Bei Bedarf werden Abfallcontainer zur Verfügung gestellt. Unabhängig von der tatsächlichen Menge des Abfalls wird mindestens eine Containerleerung à CHF 45 verrechnet.
- b. Die Gebühr für Strom und Heizung beträgt pauschal CHF 20 pro Veranstaltungstag.
- c. Die Reinigung der genutzten Räumlichkeiten/Infrastruktur erfolgt durch den Veranstalter gemäss den Instruktionen des Hauswarts.
- d. Die Aufsicht über alle Veranstaltungen hat der Hauswart. Dessen Anordnungen und Weisungen müssen befolgt werden.
- e. Die Aufwendungen des Hauswarts für die Übergabe der Halle, Pikett-Dienst, sowie Rücknahme der Halle werden mit mindestens CHF 100 pro Veranstaltung, zusätzlich zu den Hallengebühren, verrechnet. Für Mehraufwände (mehrtägige Veranstaltungen, ungenügende Reinigung etc.) werden zusätzlich CHF 60 pro Std. verrechnet.

5. Schlussbestimmungen

- a. Für Dauerbeleger sind die Benutzungsgebühren innert 30 Tagen zur Zahlung fällig. (Fakturierung Oktober).
- b. Die Gebühren gemäss Ziff. 3 und 4 werden am Veranstaltungstag fällig und sind pünktlich zu begleichen.
- c. Wird ein bewilligtes Gesuch weniger als vier Wochen vor dem Veranstaltungstermin zurückgezogen, werden 50% der Gebühren verrechnet.

Anhang 8

Gebührenordnung Sportanlage Bruggfeld

Mit Beschluss vom 10.12.2014, Beschluss Nr. 3.5, erlässt der Stadtrat folgende Gebührenordnung.

1. Allgemeines

- a. Massgeblich für die Anwendung der Tarife ist der Sitz (verzeichnete Adresse) des Veranstalters (Firma, Institution, Verein, Private).

2. Material

- a. Das vorhandene Spielmaterial sowie die Geräte stehen jedem Benutzer zur Verfügung. Die Nutzung muss in Absprache mit dem Fussballclub (FC) Bischofszell erfolgen.
- b. Materialverluste und mutwillige Beschädigungen werden dem Verursacher bzw. dem verantwortlichen Veranstalter entsprechend verrechnet.

3. Jahresgebühren

- a. Belegungsgesuche von Ortsvereinen haben Vorrang gegenüber Gesuchen von auswärtigen Vereinen.

4. Wettkämpfe

- a. Der FC Bischofszell geniesst Vorrang für die Nutzung sämtlicher Fussballplätze. Anfragen müssen vorab mit den Verantwortlichen geklärt werden.

5. Kurse und Sportanlässe

- a. Für Kurse und Sportanlässe mit einer Nutzungsdauer bis 5 Stunden sind folgende Gebühren zu entrichten:

	Beträge in CHF	Beträge in CHF
	Einheimische	Auswärtige
Fussballplatz 1 ohne Flutlicht	100.00	150.00
Fussballplatz 2 ohne Flutlicht	100.00	150.00
Trainingsplatz ohne Flutlicht	50.00	75.00

- b. Für Kurse und Sportanlässe mit einer ganztägigen Nutzungsdauer sind pro Tag folgende Gebühren zu entrichten:

	Einheimische	Auswärtige
Fussballplatz 1 ohne Flutlicht	150.00	200.00
Fussballplatz 1 mit Flutlicht	200.00	250.00
Fussballplatz 2 ohne Flutlicht	150.00	200.00
Fussballplatz 2 mit Flutlicht	200.00	250.00

	Einheimische	Auswärtige
Trainingsplatz ohne Flutlicht	75.00	100.00
Trainingsplatz mit Flutlicht	125.00	150.00

- c. Für Jugendveranstaltungen (max. Alter 17) und J+S-Kurse wird eine Ermässigung von 50% gewährt.

6. Festwirtschaft/Clubhaus

- a. Der Fussballclub Bischofszell bietet komplette Verpflegungen an. Anfragen sind an Familie Wanner (Telefon 071 422 17 22 oder Mobile 079 601 30 49) zu richten.
- b. Die Räumlichkeiten des Clubhauses (Saal EG - 30 Sitzplätze und Saal 2. OG – 50 Sitzplätze) des FC Bischofszell können bei Bedarf gemietet werden. Die Kontaktaufnahme hat über Familie Wanner zu erfolgen.
- c. Für die Miete der Garderoben mit Duschen und WC-Anlagen ist ebenfalls der FC Bischofszell zu kontaktieren.

7. Reinigung, Aufsicht und sonstige Kosten

- a. Die Abfallentsorgung ist Sache des Veranstalters. Bei Bedarf werden Abfallcontainer zur Verfügung gestellt. Unabhängig von der tatsächlichen Menge des Abfalls wird mindestens eine Containerleerung à CHF 45 verrechnet.
- b. Die Reinigung der genutzten Räumlichkeiten und Infrastruktur erfolgt durch den Veranstalter gemäss den Instruktionen des Hauswarts bzw. des FC Bischofszell.
- b. Die Aufsicht über alle Veranstaltungen haben der Hauswart bzw. die Verantwortlichen des FC Bischofszell. Deren Anordnungen und Weisungen müssen befolgt werden.
- c. Die Kosten für die Übergabe der Anlagen, Pikett-Dienst, sowie die Rücknahme der Anlagen betragen zusätzlich mindestens CHF 120 pro Veranstaltung. Für Mehraufwände des Aufsichtspersonals (mehrtägige Veranstaltungen, Festveranstaltungen, Nachreinigungen etc.) werden zusätzlich CHF 60 pro Std. verrechnet.
- d. Für die ausschliessliche Nutzung der Garderoben (ohne Anlagen) werden CHF 60 pro Garderobe für den Reinigungsaufwand durch den FC Bischofszell verrechnet.

8. Schlussbestimmungen

- a. Die Gebühren gemäss Ziff. 5 bis 7 werden am Veranstaltungstag fällig und sind pünktlich zu begleichen.
- b. Wird ein bewilligtes Gesuch weniger als vier Wochen vor dem Veranstaltungstermin zurückgezogen, werden 50% der Gebühren verrechnet.

Anhang 9

Gebührenordnung Dreifach-Sporthalle Bruggwiesen

Mit Beschluss vom 10.12.2014, Beschluss Nr. 3.5, erlässt der Stadtrat folgende Gebührenordnung.

1. Allgemeines

- a. In den Gebühren für Dauerbeleger und Veranstalter der Sporthalle sind inbegriffen: Beleuchtung, Warmwasser, Heizung, Lüftung, Nutzung der Beschallungsanlage, Nutzung der entsprechenden Garderoben, Duschen, WC-Anlagen, Geräteräume mit Turn-, Hand- und Spielgeräten.
- b. Massgeblich für die Anwendung der Tarife ist der Sitz (verzeichnete Adresse) des Veranstalters (Firma, Institution, Verein, Private).

2. Material

- a. Das vorhandene Turn- und Spielmaterial sowie die Geräte stehen jedem Benutzer zur Verfügung.
- b. Materialverluste und mutwillige Beschädigungen werden dem Verursacher bzw. dem verantwortlichen Veranstalter entsprechend verrechnet.

3. Jahresgebühren

- a. Für eine Einzelhalle, für die Wiese oder den Hartplatz bezahlen die ortsansässigen Vereine eine Jahresgebühr von CHF 50 pro Belegung à 1.5 Stunden.
- b. Für eine Einzelhalle, für die Wiese oder den Hartplatz zwecks kommerzieller Nutzung werden CHF 40.00 pro Belegung à 1.5 Stunden verrechnet.
- c. Gesuche von auswärtigen Veranstaltern für regelmässige Trainings werden durch die Sportkommission behandelt. Bei einer Zuteilung wird die Jahresgebühr gemäss Ziff. 5b festgelegt.
- d. Belegungsgesuche von ortsansässigen Veranstaltern haben gegenüber Gesuchen von Auswärtigen Vorrang.

4. Wettkämpfe

- a. Wettkämpfe mit Beteiligung von Ortsvereinen während den ordentlichen Belegungszeiten sind von Montag bis Freitag Trainingseinheiten kostenlos.
- b. Turniere und Wettkämpfe mit Betrieb von Gastwirtschaften sind Kursen und Sportanlässen gleichgestellt und werden zu den Tarifen gem. Ziff. 5 verrechnet.

5. Kurse und Sportanlässe

- a. Für Kurse und Sportanlässe, die von ortsansässigen Veranstaltern durchgeführt werden, sind folgende Gebühren zu entrichten:

	Beträge in CHF
Sporthalle für ½ Tag (max. 6 Stunden), Einfachhalle	29.00
Sporthalle für ½ Tag (max. 6 Stunden), Zweifachhalle	56.00
Sporthalle für ½ Tag (max. 6 Stunden), Dreifachhalle	83.00
Sporthalle für 1 Tag (06.00 Uhr – 22.00 Uhr), Einfachhalle	46.00
Sporthalle für 1 Tag (06.00 Uhr – 22.00 Uhr), Zweifachhalle	92.00
Sporthalle für 1 Tag (06.00 Uhr – 22.00 Uhr), Dreifachhalle	138.00

- b. Für Kurse und Sportanlässe, die von auswärtigen Veranstaltern durchgeführt werden, sind folgende Gebühren zu entrichten:

Sporthalle für ½ Tag (max. 6 Stunden), Einfachhalle	46.00
Sporthalle für ½ Tag (max. 6 Stunden), Zweifachhalle	92.00
Sporthalle für ½ Tag (max. 6 Stunden), Dreifachhalle	138.00
Sporthalle für 1 Tag (06.00 Uhr – 22.00 Uhr), Einfachhalle	74.00
Sporthalle für 1 Tag (06.00 Uhr – 22.00 Uhr), Zweifachhalle	147.00
Sporthalle für 1 Tag (06.00 Uhr – 22.00 Uhr), Dreifachhalle	219.00

- c. Für Jugendveranstaltungen (max. Alter 17) und J+S-Kurse wird eine Ermässigung von 50% gewährt.

6. Festveranstaltungen und Tagungen

- a. Die Kosten pro Veranstaltungstag und Einzelhalle betragen:

	Einheimische	Auswärtige
Miete Einzelhalle	100.00	200.00
Hauswart (Instruktion, Auf- und Rückbau), 2 Stunden	120.00	120.00
Klebeband zum Verbinden der Einzelbahnen	80.00	80.00

- b. Bei Festveranstaltungen oder Tagungen muss zum Schutz des Hallenbodens unter Anleitung des Hauswartes eine mobile Schutzabdeckung verlegt werden.

- c. Pro Veranstaltung kann eine Festbühne (70m²) gemietet werden. Die Kosten betragen:

	Einheimische	Auswärtige
Miete Bühne	150.00	250.00
Hauswart (Instruktion, Auf- und Rückbau), 3 Stunden	180.00	180.00

7. Zusätzliche Anlagen

- a. Sowohl für Sport- wie auch Festveranstaltungen können zusätzlich nachfolgende Räumlichkeiten- und Aussenanlagen gemietet werden:

Zusätzliche Räumlichkeiten

	Einheimische	Auswärtige
Sitzungszimmer	50.00	75.00
Lehrerzimmer	50.00	75.00
Sanitätszimmer	unentgeltlich	unentgeltlich

Aussenanlagen

	Einheimische	Auswärtige
Wiese	50.00	75.00
Hartplatz	50.00	75.00
80m-Laufbahn	50.00	75.00

8. Reinigung, Aufsicht und sonstige Kosten

- a. Die Abfallentsorgung ist Sache des Veranstalters. Bei Bedarf werden Abfallcontainer zur Verfügung gestellt. Unabhängig von der tatsächlichen Menge des Abfalls wird mindestens eine Containerleerung à CHF 45 verrechnet.
- b. Die Reinigung der genutzten Räumlichkeiten/Infrastruktur erfolgt durch den Veranstalter gemäss den Instruktionen des Hauswarts.
- c. Die Aufsicht über alle Veranstaltungen hat der Hauswart. Dessen Anordnungen und Weisungen müssen befolgt werden.
- d. Die Kosten des Hauswartes für die Übergabe der Anlagen, Pikett-Dienst, sowie die Rücknahme der Anlagen werden mit mindestens CHF 120 pro Veranstaltung verrechnet. Für Mehraufwände (mehrtägige Veranstaltungen, Festveranstaltungen, Nachreinigungen, etc.) werden zusätzlich CHF 60 pro Std. verrechnet.
- e. Für die ausschliessliche Nutzung der Garderoben (ohne Anlagen) werden CHF 60 pro Garderobe für den Reinigungsaufwand des Hauswarts verrechnet.
- f. Für Übernachtungen (ohne Nutzung der Anlagen) in der Zivilschutzanlage wird eine Grundpauschale von CHF 60 für den Hauswart verrechnet.

- g. Für die Übernahme der Anlagen bei Wochenendveranstaltungen (frühestens am Freitagabend ab 21.30 Uhr) sowie für Abgabe (spätestens am Sonntagabend, 18.30 Uhr), fallen für den Veranstalter keine zusätzlichen Kosten an.
- h. Zusätzlich benötigte Einrichtungs- und Abgabetage werden mit 50% der Kosten des Veranstaltungstages verrechnet.

9. Schlussbestimmungen

- a. Für Dauerbeleger sind die Benutzungsgebühren innert 30 Tagen zur Zahlung fällig (Fakturierung Oktober).
- b. Die Gebühren gemäss Ziff. 4 bis 8 werden am Veranstaltungstag fällig und sind pünktlich zu begleichen.
- c. Wird ein bewilligtes Gesuch weniger als vier Wochen vor dem Veranstaltungstermin zurückgezogen, werden 50% der Gebühren verrechnet.

Anhang 10

Gebührenordnung Beachvolleyballanlage

Mit Beschluss vom 10.12.2014, Beschluss Nr. 3.5, erlässt der Stadtrat folgende Gebührenordnung.

1. Allgemeines

- a. Die Volksschulgemeinde Bischofszell (VSG) hat während ihren offiziellen Turnstunden Vorrang. Die Benutzung der Anlage ist für die VSG kostenlos.
- b. Der Turnverein Bischofszell als Trägerverein der Anlage hat am Dienstag- und Freitagabend jeweils von 16.30 bis 22.00 Uhr das Anrecht auf beide Spielfelder. Die Benutzung für den Turnverein ist kostenlos.
- c. Eine Dauerbelegung der Beachvolleyballfelder ist nicht möglich.
- d. Die Feldbenutzung für Trainingsspiele ohne offiziellen Wettkampfcharakter ist für alle Teilnehmer kostenlos.
- e. Die Benutzung der Garderoben- und WC-Anlagen in der Sporthalle Bruggwiesen während der offiziellen Trainings- und Belegungszeiten ist kostenlos.
- f. Massgeblich für die Anwendung der Tarife ist der Sitz (verzeichnete Adresse) des Veranstalters (Firma, Institution, Verein, Private).

2. Material

- a. Die vorhandene Infrastruktur steht jedem Benutzer zur Verfügung.
- b. Materialverluste und mutwillige Beschädigungen werden dem Verursacher bzw. dem verantwortlichen Verein verrechnet.

3. Wettkämpfe

- a. Wettkampf- und Turnierveranstaltungen mit Beteiligung von ortsansässigen sowie auswärtigen Veranstaltern, sind von Montag bis Sonntag kostenpflichtig.
- b. Belegungsgesuche von ortsansässigen Veranstaltern haben gegenüber Gesuchen von Auswärtigen Vorrang.

4. Nutzungsgebühren

- a. Für Wettkampf- und Turnierveranstaltungen mit einer Nutzungsdauer bis 6 Stunden sind folgende Gebühren zu entrichten:

	Beträge in CHF	Beträge in CHF
	Einheimische	Auswärtige
Beachvolleyballfeld 1	24.00	39.00
Beachvolleyballfeld 2	24.00	39.00

- b. Für Wettkampf- und Turnierveranstaltungen mit einer ganztägigen Nutzungsdauer sind folgende Gebühren (pro Tag) zu entrichten:

	Einheimische	Auswärtige
Beachvolleyballfeld 1	39.00	54.00
Beachvolleyballfeld 2	39.00	54.00

- c. Für Jugendveranstaltungen (max. Alter 17) und J+S-Kurse wird eine Ermässigung von 50% gewährt.
- d. Die Garderoben der Dreifach-Sporthalle Bruggwiesen können bei Wettkampf- und Turnierveranstaltungen wie folgt kostenpflichtig genutzt werden:

	Einheimische	Auswärtige
Garderobennutzung Sporthalle Bruggwiesen, pro Garderobe	60.00	90.00

5. Reinigung, Aufsicht und sonstige Kosten

- a. Die Abfallentsorgung ist Sache des Veranstalters. Bei Bedarf werden Abfallcontainer zur Verfügung gestellt. Unabhängig von der tatsächlichen Menge des Abfalls wird mindestens eine Containerleerung à CHF 45 verrechnet.
- b. Das Aufräumen und allfällige Reinigungsarbeiten der Anlage erfolgen durch den Veranstalter gemäss den Instruktionen des Hauswarts.
- b. Die Aufsicht über alle Veranstaltungen hat der Hauswart. Dessen Anordnungen und Weisungen müssen befolgt werden.
- c. Die Kosten des Hauswarts für die Übergabe der Anlage, den Pikett-Dienst sowie die Rücknahme der Anlage betragen CHF 120.00 pro Veranstaltung.
- d. Ausserordentliche Arbeitsaufwände des Hauswarts (exkl. Garderobengebühr) werden mit CHF 60 pro Stunde verrechnet.
- e. Die Abfallentsorgung ist Sache des Veranstalters. Bei Bedarf werden Abfallcontainer zur Verfügung gestellt. Unabhängig von der tatsächlichen Menge des Abfalls wird mindestens eine Containerleerung à Fr. 45.- verrechnet.

6. Schlussbestimmungen

- a. Die Gebühren gemäss Ziff. 4 und 5 werden am Veranstaltungstag fällig und sind pünktlich zu begleichen.
- b. Wird ein bewilligtes Gesuch weniger als vier Wochen vor dem Veranstaltungstermin zurückgezogen, werden 50% der Gebühren verrechnet.

Anhang 11

Gebührenordnung Rathaus

Mit Beschluss vom 08.06.2016, Beschluss Nr. 165/2016, erlässt der Stadtrat folgende Gebührenordnung.

1. Allgemeines

- a. Bürgersaal, Foyer, Pausenraum und WC-Anlagen im Rathaus stehen jedermann zur Benutzung offen.
- b. Für die Benutzung wird eine Gebühr erhoben.
- c. Für Hochzeiten von Brautleuten mit Wohnsitz in Bischofszell (min. 1 Partner) wird keine Gebühr erhoben.
- d. Die Veranstalter haben die Räume selbständig zu reinigen. Nachträgliche Aufwendungen durch das Reinigungspersonal werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

2. Gebühren

Für Veranstaltungen sind pro Tag folgende Gebühren zu entrichten:

	Beträge in CHF
Foyer im EG für Veranstaltungen ohne Eintrittsgeld	50.00
Foyer im EG für Veranstaltungen mit Eintrittsgeld	110.00
Pausenraum / Küche im EG (ohne Eintritt)	30.00
Pausenraum / Küche im EG (mit Eintritt)	50.00
Bürgersaal im 2. OG (ohne Eintritt)	80.00
Bürgersaal im 2. OG (mit Eintritt)	150.00
Aufwand Hauswart für Nachreinigung, pro Stunde	60.00

3. Schlussbestimmungen

Der Stadtpräsident und der Stadtschreiber sind ermächtigt, die Gebühren im Einzelfall zu erlassen.

Anhang 12

Tarife Gemeindezeitung Marktplatz

Mit Beschluss vom 30.09.2015, Beschluss Nr. 3.7, erlässt der Stadtrat folgende Tarife.

1 Tarifkosten für Inserate

Grösse sw	Format quer	Format hoch	Beträge in CHF
Cover Titelseite		36x55mm	196.00
1/1 Seite		190x270mm	632.00
1/2 Seite	190x133mm	93x270mm	314.00
1/3 Seite	190x87mm	58x270mm	228.00
1/4 Seite	190x64mm	93x133mm	163.00
1/8 Seite	93x64mm	44x133mm	86.00
1/16 Seite	93x30mm	44x64mm	54.00
Spalteninserat	58x49mm		59.00

Bei gleichzeitiger Aufgabe von sechs und mehr Inseraten in Folge wird ein Rabatt von 10% gewährt.

2 Beilagen, Beihefter

	Beträge in CHF
Gewicht unter 25 Gramm (Haushalte 2938)	530.00
Gewicht über 25 Gramm bis 50 Gramm	560.00